



Satzung

über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)

-Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. S. 121), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. Schl.-H. S. 215), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOF) vom 05. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 832), der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF. Amtsbl. Schl.-H. S. 867) vom 08. Mai 2024 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27. November 2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Entschädigungen

(1) Nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung i. H. von 60 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine jährliche Telefonpauschale i. H. v.

150,00 €

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

2. stellv. Bürgermeisterin/stellv. Bürgermeister

Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3. Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 gewährten Entschädigung bei:

1. Verdienstaussfall

- a) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt
- c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

40,00 €

2. Abwesenheit

- a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt
- b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

10,00 €

3. Betreuungsaufwand

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gewährt wird.

4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 4 Bundesreisekostengesetz.

(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

a) Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen und Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

1. Gemeindeführerin/Gemeindeführer

Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

2. stellv. Gemeindeführerin/stellv. Gemeindeführer

Die stellv. Gemeindeführerin/stellv. Gemeindeführer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

3. Gerätewartin/Gerätewart

Die Gerätewartin/der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Entschädigungssatzung vom 01. Juni 2021.

Dörnick, 04.12.2025

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

gez. J alas
Henning J alas
Bürgermeister

L.S.